

Regierungsratsbeschluss

vom 23. August 2022

Nr. 2022/1252

KR.Nr. K 0109/2022 (DDI)

Kleine Anfrage Luzia Stocker (SP, Olten): Koppelung von Sozialhilfebezug mit ausländerrechtlichen Konsequenzen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Während der Corona-Pandemie ist beim Sozialhilfebezug von Ausländern und Ausländerinnen die Koppelung mit ausländerrechtlichen Konsequenzen bis hin zur Wegweisung mehr in den Fokus der Öffentlichkeit geraten. Diese Koppelung ist im Ausländer- und Integrationsgesetz vorgesehen, untersteht jedoch dem Prinzip der Verhältnismässigkeit.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Personen mit B- beziehungsweise C-Bewilligung leben im Kanton?
2. Wie viele davon beziehen aktuell Sozialhilfe (Niedergelassene mehr als 60'000 Franken, Aufenthaltler mehr als 25'000 Franken)?
3. Wie viele Verwarnungsverfügungen sind hauptsächlich wegen Sozialhilfe ergangen (B und C, ausgenommen anerkannte Geflüchtete und F-Status)?
4. Wie viele erstinstanzliche Wegweisungsverfügungen sind hauptsächlich wegen Sozialhilfe ergangen (B und C, ausgenommen anerkannte Geflüchtete und vorläufig Aufgenommene [VA])?
5. Wie viele Rückstufungsverfügungen (C auf B, ausgenommen anerkannte Geflüchtete und VA) sind hauptsächlich wegen Sozialhilfe ergangen?
6. In wie vielen Fällen war das Sozialamt der Ansicht, die Schadenminderungspflicht sei erfüllt, während das Migrationsamt dennoch von teilweise verschuldetem Sozialhilfebezug ausging und eine Massnahme deshalb für berechtigt hielt?
7. In wie vielen der erfassten Fälle hielt sich die Person zum Zeitpunkt der Verfügung mehr als zehn Jahre in der Schweiz auf?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20) regelt die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt sowie den Familiennachzug von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz. Zudem regelt es die Förderung von deren Integration (Art. 1 AIG). In diesem Zusammenhang sieht das AIG diverse ausländerrechtliche Massnahmen vor, um die eigenständig finanzierte Lebensweise von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz zu fördern resp. einem übermässigen Sozialhilfebezug mit geeigneten Massnahmen entgegenzuwirken. Neben dem Abschluss von Integrationsvereinbarungen bzw. der Abgabe

von Integrationsempfehlungen bei Integrationsdefiziten (Art. 58b) statuiert das AIG insbesondere auch, unter welchen Voraussetzungen eine ausländerrechtliche Bewilligung entzogen werden kann. Während der entsprechende Widerrufgrund bei Ausländerinnen und Ausländern mit Aufenthaltsbewilligung bereits dann als erfüllt anzusehen ist, wenn diese auf Sozialhilfe angewiesen sind (Art. 62 Abs. 1 lit. e AIG), setzt der Widerruf einer Niederlassungsbewilligung einen dauerhaften und erheblichen Sozialhilfebezug voraus (Art. 63 Abs. 1 lit. c AIG). Daneben kann die Niederlassungsbewilligung widerrufen und durch eine Aufenthaltsbewilligung ersetzt werden (Rückstufung), wenn die Integrationskriterien (u.a. Teilnahme am Wirtschaftsleben) nicht erfüllt sind (Art. 63 Abs. 2 AIG).

Die gesetzlich vorgesehenen Massnahmen stehen unter dem Vorbehalt der Verhältnismässigkeit, wobei die zuständigen Behörden bei der Ermessensausübung die öffentlichen Interessen und die persönlichen Verhältnisse sowie die Integration der Ausländerinnen und Ausländer zu berücksichtigen haben. Ist eine Massnahme begründet, aber den Umständen nicht angemessen, kann die betroffene Person unter Androhung dieser Massnahme verwart werden (Art. 96 AIG).

Im Kanton Solothurn ist das Migrationsamt (MISA) für die Prüfung und Anordnung entsprechender Massnahmen zuständig. Im Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung berücksichtigt es im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung einzelfallweise die Ursachen der Sozialhilfeabhängigkeit, die bisherige Anwesenheitsdauer sowie den Grad der Integration der Ausländerinnen und Ausländer. Ebenfalls eine Frage der Verhältnismässigkeit bildet jeweils, ob und inwieweit die betroffenen Personen ein Verschulden an der Sozialhilfeabhängigkeit trifft. Insbesondere während der Corona-Pandemie wurde dieser gefestigten Rechtsprechung sowie der ausdrücklichen Empfehlung des Staatssekretariats für Migration (SEM) an die Kantone, die ausserordentlichen Umstände zu berücksichtigen, seitens des MISA umfassend Rechnung getragen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wie viele Personen mit B- beziehungsweise C-Bewilligung leben im Kanton?

Die nachfolgenden Zahlen basieren auf den Angaben des Staatssekretariats für Migration (SEM):

		31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	30.06.2022
B-Bewilligung		15'528	16'906	18'272	18'884
C-Bewilligung		45'195	46'061	46'876	47'166

3.2.2 Zu Frage 2:

Wie viele davon beziehen aktuell Sozialhilfe (Niedergelassene mehr als 60'000 Franken, Aufenthalter mehr als 25'000 Franken)?

Eine rückwirkende statistische Auswertung über die Anzahl an sozialhilfebeziehenden Einzelpersonen ist gemäss Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) aus verschiedenen Gründen nicht möglich. Zum einen erfolgt im Fallführungssystem keine Historisierung der einzelnen Aufenthaltsbewilligungen. Dies hat zur Folge, dass Änderungen des Ausweises bei Auswertungen rückwirkend nicht berücksichtigt werden. Zum andern erfolgt die Fallführung nach Dossiers. Diese umfasst einerseits Einzelpersonen, andererseits jedoch auch Familien. Dabei wird bezogene Sozialhilfeleistung jeweils pro Dossier gebucht und nicht auf Einzelpersonen. Aus vorerwähnten Gründen kann das nachfolgende Auswertungsergebnis von der tatsächlichen Anzahl Dossiers abweichen. Zudem beinhaltet die Auswertung sowohl aktive wie auch inaktive Dossiers.

Anzahl Dossiers mit kumuliertem Sozialhilfebezug für die Zeitspanne zwischen dem 01.01.2019 – 31.12.2021:

Niedergelassene (C-Ausweis inkl. anerkannte Flüchtlinge) mit mehr als 60'000 Franken

467 Dossiers (inkl. 55 minderjährige Personen)

Aufenthalter (B-Ausweis) mit mehr als 25'000 Franken

375 (inkl. 29 minderjährigen Personen)

3.2.3 Zu Frage 3:

Wie viele Verwarnungsverfügungen sind hauptsächlich wegen Sozialhilfe ergangen (B und C, ausgenommen anerkannte Geflüchtete und F-Status)?

Bei den nachfolgenden Zahlen wurde ein Sozialhilfebezug (teilweise neben anderen Widerrufsgründen) im Dispositiv explizit als Grund für die Androhung der Nichtverlängerung bzw. den Widerruf der Bewilligung genannt:

	2019	2020	2021	2022
B-Bewilligung	6	6	10	9
C-Bewilligung	0	1	20	10
Total	6	7	30	19

Der Anstieg bei den Verwarnungen gegenüber niedergelassenen Personen ab dem Jahr 2021 ist hierbei auf das Inkrafttreten des AIG zurückzuführen. In der bis am 31. Dezember 2018 gültigen Version sah das damalige Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) unter Art. 63 Abs. 2 noch vor, dass die Niederlassungsbewilligung von Ausländerinnen und Ausländern, die sich seit mehr als 15 Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz aufhalten, nicht infolge Sozialhilfebezugs widerrufen werden kann. Infolgedessen wurden bis zu diesem Zeitpunkt auch keine Verwarnungen gegenüber Ausländerinnen und Ausländern mit Niederlassungsbewilligungen ausgesprochen. Bei sämtlichen oben erwähnten Verwarnungen haben - basierend auf dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit - die betroffenen Personen entsprechend bereits vor der Corona-Pandemie erhebliche Sozialhilfeleistungen bezogen.

3.2.4 Zu Frage 4:

Wie viele erstinstanzliche Wegweisungsverfügungen sind hauptsächlich wegen Sozialhilfe ergangen (B und C, ausgenommen anerkannte Geflüchtete und vorläufig Aufgenommene [VA])?

Bei den nachfolgenden Zahlen war Sozialhilfebezug mitausschlagend (d.h. meistens liegen mehrere Widerrufsgründe vor) für die Nichtverlängerung bzw. den Widerruf der Bewilligung:

	2019	2020	2021	2022
B-Bewilligung (davon ausschliesslich wegen Sozialhilfe)	7 (3)	5 (1)	5 (1)	2 (2)
C-Bewilligung (davon ausschliesslich wegen Sozialhilfe)	0 (0)	1 (0)	4 (1)	0 (0)
Total	7	6	9	2

3.2.5 Zu Frage 5:

Wie viele Rückstufungsverfügungen (C auf B, ausgenommen anerkannte Geflüchtete und VA) sind hauptsächlich wegen Sozialhilfe ergangen?

2019	2020	2021	2022 (per 30. Juni 22)
1	3	9	5

3.2.6 Zu Frage 6:

In wie vielen Fällen war das Sozialamt der Ansicht, die Schadenminderungspflicht sei erfüllt, während das Migrationsamt dennoch von teilweise verschuldetem Sozialhilfebezug ausging und eine Massnahme deshalb für berechtigt hielt?

Das MISA ist im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung verpflichtet, u.a. die Verschuldensfrage von Amtes wegen zu prüfen. Bei Bedarf wird in Einzelfällen eine Einschätzung der Sozialhilfebehörden eingeholt und entsprechend gewürdigt.

3.2.7 Zu Frage 7:

In wie vielen der erfassten Fälle hielt sich die Person zum Zeitpunkt der Verfügung mehr als zehn Jahre in der Schweiz auf?

Dazu wird keine separate Statistik geführt. Die Anwesenheitsdauer der betroffenen Personen wird jedoch - wie bereits erwähnt - im Rahmen der Verhältnismässigkeit ebenfalls angemessen berücksichtigt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern
Migrationsamt
Amt für Gesellschaft und Soziales
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat